

**1. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft
der Stadt Themar**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) einschließlich der letzten Änderung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) einschließlich der letzten Änderung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) einschließlich der letzten Änderung und der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 17, S. 371) einschließlich der letzten Änderung sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Themar vom 29. 11. 2010. **einschließlich der letzten Änderung**, hat der Stadtrat der Stadt Themar in der Sitzung am 27. 11. 2017 die **1. Änderungssatzung** über die Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Themar erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren **und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung**. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

Artikel 2

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühren sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten, **die Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. die unterhaltspflichtigen Eltern und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.**

Artikel 3

Der § 5 wird wie folgt geändert:

(1)Die Elternbeiträge **und Verpflegungsgebühren** sind als Monatsbetrag zu entrichten

(2)Die Elternbeiträge **und Verpflegungsgebühren** sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Themar zu entrichten. **Die Elternbeitrags- und Verpflegungsgebührenazahlung** soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen

(3)Eine Zahlung der Elternbeiträge **und Verpflegungsgebühren** direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

Artikel 4

Der § 6 wird wie folgt geändert:

Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind als Jahresgebühr kalkuliert und monatlich zu entrichten. Die Kalkulation ist vorliegend und kann im Bedarfsfall eingesehen werden. Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Weiterbildungs- und Brückentagen geschlossen bleibt.

Wenn ein Kind aufgrund ärztliche nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung zusammenhängend über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, werden die Benutzungsgebühr **und Verpflegungsgebühr** für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Über den Antrag entscheidet nach Würdigung des Einzelfalles die Stadtverwaltung Themar. Bei einer Abwesenheit für kürzere Zeiträume bleibt die Höhe des Elternbeitrages **und der Verpflegungsgebühr** unberührt.

Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag **und Verpflegungsgebührensatz** zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte **der Elternbeitrags- und Verpflegungsgebühr** für den Monat zu zahlen.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit, ohne vorherige Ankündigung, um mehr als 30 Minuten überschritten, wird für diese Überschreitung ein Betrag von 10,00 Euro pro angefangene Stunde zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

Werden die gewählten Betreuungszeiten fünfmal überschritten, so wird ab dem darauffolgenden Monat der Satz des Betreuungsumfanges festgesetzt, der der tatsächlichen Inanspruchnahme entspricht.

Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene Stunde 25,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

Artikel 5

Der § 7, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Kinderanzahl	Beitrag	Betreuungszeit		
		10 Std.	9 Std.	8 Std.
1 Kind/Familie	150,00 €	150,00 €	135,00 €	120,00 €
2 Kinder/Familie	130,00 €	130,00 €	115,00 €	105,00 €
3 Kinder/Familie	115,00 €	115,00 €	105,00 €	90,00 €
4 Kinder u. mehr/ Familie	100,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €

Artikel 6

Der § 8, Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadtverwaltung Themar **oder in der Kindereinrichtung**, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, **wird erst in dem Monat die Elternbeitragshöhe geändert, in dem die Vorlage des aktuellen Kindergeldbescheides erfolgt.**

Artikel 7

Aus § 9 wird § 10

§ 9 wird neu eingefügt:

§ 9 Verpflegungsgebühren

Die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen und die Getränke sind gemäß § 20, Abs. 2 ThürKitaG kalkuliert und nach § 10, Abs. 3 Nr. 2 ThürKitaG durch den Elternbeirat eingesehen und abgestimmt worden.

Die Eltern zahlen einen Festbetrag in Höhe von 36,00 Euro/Monat, der bereits Ausfalltage des Kindes berücksichtigt.

Eine zusätzliche Verrechnung von Krankheits- und Urlaubstagen erfolgt nicht.

Artikel 8
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Themar, den 01.12.2017

Gez. Hubert Böse
Bürgermeister
Stadt Themar

Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Themar, den 01.12.2017

Gez. Hubert Böse
Bürgermeister
Stadt Themar

Siegel